

Störfallverordnung

Auch kleine Betriebe müssen handeln

Produktion Nr. 29/30, 2006

ISERLOHN (fa). Die Störfallverordnung betrifft seit jeher Unternehmen, die mit gefährlichen Stoffen arbeiten oder diese lagern. Mitte letzten Jahres trat die aktualisierte 12. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Kraft.

Eine der wesentlichsten Neuerungen ist die zum Teil neue Einstufung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen. Nach der neuen Störfallverordnung hat die Einstufung gefährlicher Stoffe und Zubereitungen gemäß der Richtlinie 67/548/EWG des Rates zu erfolgen. Hinter einem Wust von Paragraphen und Richtlinien verbergen sich weitreichende Konsequenzen für den Betrieb von Anlagen.

Insbesondere für Betriebe, die mit galvanischen Verfahren Oberflächen veredeln, können sich aus der Neufassung gravierende Änderungen ergeben. Denn die neue Störfallverordnung sieht vor, dass nun Chromsäure mit einer Konzentration an Chromtrioxid von 7% oder mehr nicht mehr nur als ‚giftig‘ (T), sondern als ‚sehr giftig‘ (T+) einzustufen ist.

Das führt dazu, dass die Mengenschwelle von 50t um den Faktor 10



Bild: ZEA

auf nunmehr 5 t fällt. Im Klartext bedeutet das, dass Betriebe, die mit Chromsäuren arbeiten, unter die Regelungen der Störfallverordnung fallen, sobald sie 5 000 kg oder mehr des Stoffes verwenden oder auch nur lagern. Eine im betrieblichen Alltag eher geringe Menge!

Mussten die ‚Erweiterten Pflichten‘ von Anlagenbetreibern bislang erst ab einer Menge von 200t beachtet werden, greifen diese jetzt bereits ab 20t. Zu diesen Pflichten zählen u. a. die Anfertigung eines Sicherheitsberichts, die Erstellung von detaillierten Alarm- und Gefahrenabwehrplänen,

Neue Anforderungen für das Lagern und Sammeln von Gefahrstoffen.

die Einführung eines Sicherheitsmanagementsystem sowie das Verhalten im Störfall.

Insbesondere kleine und mittlere Betriebe haben große Schwierigkeiten, die sich aus der neuen Rechtslage

ergebenden Anforderungen zu erfüllen und umzusetzen. Zahlreiche Anlagenbetreiber haben sich in den letzten Wochen deshalb an die ZEA Handels- und Beratungs-Gesellschaft mbH (ZEA HBG) gewandt.

Die ZEA HBG reagiert auf die aktuelle Entwicklung in Sachen Störfallverordnung mit einem themenbezogenen Serviceangebot. So wird am 23. August 2006 in Iserlohn ein Tagesseminar der ZEA Akademie mit dem Titel ‚Die neue Störfallverordnung in der betrieblichen Praxis‘ angeboten. Informationen sind im Internet unter www.zea-hbg.de erhältlich.